

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018
– Drucksache 16/4414**

**Denkschrift 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 14 – Steuerliche Behandlung von Beiträ-
gen nichtselbstständiger Mitglieder an
berufsständische Versorgungseinrich-
tungen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018 zu Beitrag Nr. 14 – Drucksache 16/4414 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Versorgungseinrichtungen gesetzlich verpflichtet werden, Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz elektronisch an die Steuerverwaltung zu übermitteln;
 2. die Ergebnisse der Hinweisbearbeitung mittels Standardauswertung für die Finanzämter transparent darzustellen, um ihnen gezielte Qualitätskontrolle zu ermöglichen und zu prüfen, ob dies mittels des Führungsinformationssystems erfolgen kann;
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die IT zur automatisierten Dateneingabe für das Programm Leistungsvergleich baldmöglichst eingesetzt wird;
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Oktober 2019 zu berichten.

15. 11. 2018

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/4414 in seiner 35. Sitzung am 15. November 2018. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen wies darauf hin, berufsständische Versorgungseinrichtungen gewährten ihren Mitgliedern – z. B. Ärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern und Architekten – Versorgungsleistungen. Die während ihrer Berufsjahre zu entrichtenden Beiträge der Mitglieder seien einkommensteuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig. Über den Jahresgesamtbetrag – einschließlich freiwilliger Zahlungen – stellten die Einrichtungen ihren Mitgliedern Jahresbescheinigungen aus.

Mitglieder, die nicht selbstständig tätig seien, erhielten die Hälfte ihres Pflichtbeitrags steuerfrei von ihrem Arbeitgeber. Die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen enthielten in solchen Fällen Angaben zu den Beiträgen an die Versorgungseinrichtung. Die bescheinigten Daten variierten allerdings abhängig vom Zahlungsweg: Zahle der Arbeitgeber seinen Anteil an den Arbeitnehmer aus und überweise dieser den Gesamtbeitrag selbst an die Versorgungseinrichtung, enthalte die elektronische Lohnbescheinigung nur den Arbeitgeberanteil. Behalte der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil vom Bruttolohn ein und führe den Gesamtbeitrag aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil an die Versorgungseinrichtung ab, werde hingegen der Gesamtbetrag bescheinigt.

Der Rechnungshof habe in 702 Fällen bei acht Finanzämtern den Umgang der Steuerverwaltung mit den Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen untersucht und dabei Folgendes festgestellt:

Erstens: Die Qualität der Steuerbescheide sei nicht zufriedenstellend gewesen. In 15 % der untersuchten Fälle hätten sich Fehler ergeben. Den öffentlichen Haushalten entstünden dadurch jährlich Steuerausfälle von geschätzt 1 Million €. Ursachen seien sowohl Fehler des Risikomanagementsystems (RMS) als auch Fehler der Bediensteten gewesen.

Zweitens: Das RMS habe risikobehaftete Sachverhalte vielfach nicht erkennen können. Grund dafür sei gewesen, dass die Beiträge bereits im Steuerbescheid für das Vorjahr in falscher Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt worden seien.

Drittens: Wenn das RMS Sachverhalte als risikobehaftet erkannt und zur Prüfung ausgesteuert habe, seien den Bearbeitern oftmals Fehler unterlaufen. Hätten Arbeitnehmer neben den auf den Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesenen Beträgen zusätzlich auch noch den von den Versorgungseinrichtungen bescheinigten Jahresbeitrag erklärt, sei trotz entsprechender Risikohinweise der Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerbeitrag ganz oder teilweise doppelt in der Sonderausgabenberechnung berücksichtigt worden.

Um die Bearbeitungsqualität zu verbessern, empfehle der Rechnungshof eine elektronische Übermittlung der Beitragsdaten durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen.

Er (Redner) teile diese Auffassung und rege daher an, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) zu folgen.

Ein Abgeordneter der CDU unterstrich, die Landesregierung müsse sich in der Tat schnellstens dafür einsetzen, dass die Versorgungseinrichtungen die Beitragsdaten elektronisch an die Steuerverwaltung übermittelten. Diese Daten hätten dann die maßgebliche Grundlage für den Sonderausgabenabzug zu bilden.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen trug vor, das Finanzministerium erachte die Prüfung und die Empfehlungen des Rechnungshofs als sehr hilfreich. Es gehe die vom Rechnungshof aufgezeigte Problematik an und habe dazu schon Maßnahmen ergriffen.

Das Finanzministerium habe in seiner schriftlichen Stellungnahme zu dem vorliegenden Denkschriftbeitrag noch erklärt, dass die Entwicklung der Dateneingabe für das Programm Leistungsvergleich in KONSENS zum 30. September 2019 fertiggestellt sein solle. Nunmehr rechne das Ministerium jedoch mit dem 30. September 2021 als Fertigstellungstermin.

Eine Vertreterin des Rechnungshofs brachte zum Ausdruck, dem Ministerium seien wahrscheinlich die Hände gebunden, wenn die Ressourcen für eine Fertigstellung im September 2019 nicht ausreichen. Daher rege sie an, in Ziffer 3 des vom Rechnungshof vorgelegten Beschlussvorschlags die Worte „zum avisierten Fertigstellungstermin 30. September 2019“ durch den abstrakten Begriff „baldmöglichst“ zu ersetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Anregung stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) daraufhin einstimmig zu.

21. 11. 2018

Dr. Podeswa

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2018
Beitrag Nr. 14/Seite 132**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018
– Drucksache 16/4414**

**Denkschrift 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 14 – Steuerliche Behandlung von Beiträgen nichtselbststän-
diger Mitglieder an berufsständische Versorgungsein-
richtungen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 12. Juli 2018 zu Beitrag Nr. 14 – Drucksache 16/4414 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Versorgungseinrichtungen gesetzlich verpflichtet werden, Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz elektronisch an die Steuerverwaltung zu übermitteln;
 2. die Ergebnisse der Hinweisbearbeitung mittels Standardauswertung für die Finanzämter transparent darzustellen, um ihnen gezielte Qualitätskontrolle zu ermöglichen und zu prüfen, ob dies mittels des Führungsinformationssystems erfolgen kann;
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die IT zur automatisierten Dateneingabe für das Programm Leistungsvergleich zum avisierten Fertigstellungstermin 30. September 2019 eingesetzt wird;
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Oktober 2019 zu berichten.

Karlsruhe, 31. August 2018

gez. Ria Taxis

gez. Dr. Hilaria Dette